

**Satzung des RheinMainNetwork e.V.  
Stand 27.08.2004**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (a) Der Verein führt den Namen "RheinMainNetwork e.V."
- (b) Seinen Sitz hat der Verein in 65929 Frankfurt, Bolongarost. 103.
- (c) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck und Aufgaben**

(a) Ziel des Vereins ist die Förderung der Ehrenamtlichkeit und des organisierten bürgerschaftlichen Engagements in der Rhein-Main-Region.

Der Verein bietet der Allgemeinheit Informationen und Bildung über regelmäßige Treffen, Seminare, andere Weiterbildungen, Projekte mit regionalen, nationalen und internationalen Partnern u.a.m. an.

(b) Zur Erreichung des Zwecks des Vereins soll ein möglichst breites Informationsspektrum angeboten werden. Zum Beispiel durch:

- Informationsseiten im Internet
- Fachspezifische Unter-Gruppen
- Seminare
- Kooperationsveranstaltungen mit anderen Initiativen, Unternehmen und Institutionen

(c) Der Verein soll eine Gemeinschaft von und für Unternehmer, Entscheider und anderen am wirtschaftlichen Leben interessierte Personen bilden, die ein Interesse an der Förderung gegenseitiger Kontakte, Synergien und dem Austausch von Erfahrungen haben.

(d) Der Verein verfolgt den Zweck, die Geschäftsbeziehungen der Mitglieder und der Freunde des Vereins zu stärken.

(e) Der Verein geht keine religiösen und weltanschaulichen Bindungen ein.

(f) Der Verein setzt sich für die Förderung von Unternehmerinnen und Unternehmensgründungen ein.

(g) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Satzungsgemäße Ergänzungen/Änderungen der Mittel können nur vom Vorstand und Beisitzende mit 2/3 Mehrheit verabschiedet werden.

### § 3 Mitgliedschaft

(a) Der Verein besteht aus:

1) aktiven Mitgliedern

1.1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäße Zwecke der Gesellschaft zu unterstützen und zu fördern. Sie sind ferner verpflichtet, mindestens eine aktive Aufgabe zu verantworten.

1.2) Sofern die wirtschaftliche Lage des Vereins es zulässt, können aktive Mitglieder für Ihre Leistungen im gesetzlichen Rahmen Aufwandsentschädigungen erhalten.

2) fördernden Mitgliedern

3) passiven Mitgliedern

4) Ehrenmitglieder

(b) Als Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, deren Interesse Existenzgründungen und KMU ist und den Zwecken des Vereins entspricht. Die Mitgliedschaft im Verein muß beantragt werden, dies kann auch auf elektronischem Weg (z.B.: per eMail) geschehen.

(c) Die passive Mitgliedschaft erwirbt, wer diese beantragt und zum Kreis der nach § 2 c definierten Personen gehört und/oder Vertreter eines Unternehmens ist.

(d) Die Mitgliederversammlung kann solche Personen, die sich besondere Verdienste um die Gesellschaft oder um die von Ihr verfolgten satzungsgemäßen Zwecke erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

(e) Die fördernde Mitgliedschaft erwirbt, wer den Verein durch finanzielle oder sachliche Spenden in seiner Aufgabe unterstützt. Neben der Förderung ist die Mitgliedschaft identisch mit der passiven Mitgliedschaft.

(f) Die aktive Mitgliedschaft kann erwerben, wer hilft die Aufgaben des Vereins aktiv zu erfüllen. Nur aktive Mitglieder besitzen ein Stimmrecht.

(g) Über die Aufnahme als Mitglied und die Veränderung des Mitgliedsstatus entscheidet der Vorstand.

(h) Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Satzung anzuerkennen und zu achten.

#### **§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft**

(a) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- 1) Den Tod eines Mitglieds,
- 2) den Austritt des Mitglieds,
- 3) auf Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied hat die Möglichkeit, in der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen. Diese kann den Beschluß aufheben.

(b) Die Kündigung der passiven oder fördernden Mitgliedschaft kann seitens des Vereinsmitgliedes ohne Angabe von Gründen immer innerhalb eines Monats zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Beitragspflicht bleibt davon unberührt.

(c) Die Kündigung der aktiven Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jederzeit erfolgen (insbesondere, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet wird). Der Austritt ist dem Vorstand zu erklären.

(d) Das Ende der Mitgliedschaft zieht einen Verlust der Rechte und Vergünstigungen der Vereinsangehörigkeit mit sich.

#### **§ 5 Beiträge**

(a) Zur Verwirklichung der in § 2 festgeschriebenen Aufgaben und Ziele werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

(b) Die Beiträge ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste. Zur Abwicklung der Einnahmen der Mitgliedsbeiträge und anderer Dienstleistungen kann der Verein externe Unternehmen beauftragen.

#### **§ 6 Der Vorstand**

(a) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter leiten die Vereinsgeschäfte und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(b) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind jeweils alleine vertretungsberechtigt.

(c) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand bestimmt ist. Vorschläge für einen neuen Vorstand müssen bei der entsprechenden Vollversammlung beim Schriftführer abgegeben werden. Der Vorstand wird mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder gewählt.

(d) Der Vorstand unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Arbeitskreise zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen.

(e) Die Beisitzenden des Vorstandes sind im Sinne des Vorstandes nicht haftbar.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(a) Alljährlich hat eine Vollversammlung aller aktiven, stimmberechtigten Mitglieder (Mitgliedervollversammlung) stattzufinden. Den genauen Termin bestimmt der Vorstand. Die Vollversammlung entlastet den Vorstand und bestimmt ihn gegebenenfalls neu. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliedervollversammlung mit einer 2/3-Mehrheit vorgenommen werden.

(b) Da die Mitglieder ausschließlich im Internet vertreten sind und räumlich weit voneinander getrennt leben können, soll die rechtliche und technische Möglichkeit einer virtuellen Mitgliedervollversammlung im Internet erprobt und angestrebt werden.

(c) Außerordentliche Mitgliederversammlung

1) Der/die Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

2) Eine Mitgliederversammlung ist stets dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

3) Der/die Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt wird.

(d) Spätestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlungen sind die Einladungen zu verschicken. Die Einladung enthält die Tagesordnung der Versammlung. Einladungen können dabei je nach Erreichbarkeit der Mitglieder als Brief oder auf elektronischem Weg zugestellt werden.

(e) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlungen bestimmt der Vorstand. Er muss einen Punkt in die Tagesordnung aufnehmen, wenn mehr als 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich

verlangen. Der letzte Termin für die Abgabe bei einem Vorstandsmitglied ist ein Kalendermonat vor dem Termin der Mitgliederversammlung.

(f) Die Tagesordnung muss eine "Fragestunde" enthalten, in der Vorstand den Mitgliedern Rede und Antwort zu stehen hat. Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt der Vorsitzende. Für den satzungsgemäßen Verlauf sorgt außerdem der/die zu Beginn der Versammlung zu bestimmende Schriftführer.

(g) Abstimmungen können nur zu den Punkten erfolgen, die in der Tagesordnung aufgelistet sind. Eine Ausnahme machen Eilanträge, die beim Vorstand bis zum Beginn der Mitgliederversammlung eingereicht werden können. Eilanträge müssen unter Angabe von Gründen schriftlich von mehr als 1/4 der Mitglieder beantragt werden. Beschlüsse sind zu protokollieren. Die protokollierten Beschlüsse sind vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

(a) Bei Auflösen des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein zur Förderung von Existenzgründungen e.V., Im Vogelshaag 10, 65779 Kelkheim, der unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(b) Die Auflösung des Vereins bzw. die Fusion mit einem anderen Verein kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, auf deren Einladung eine entsprechende Beschlussfassung hierüber angekündigt wurde. Diese Beschlüsse sind nur wirksam, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und dem Antrag mit 2/3-Mehrheit zustimmt. Andernfalls muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder darüber entscheidet.

## **§ 9 Organe des Vereins**

- (a) Der Vorstand
- (b) Die Mitgliederversammlung

## **§ 10 Gültigkeit**

Diese Satzung tritt mit der konstituierenden Sitzung am 07.11.2002 in Kraft und endet mit der Auflösung des Vereins nach § 9.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederhauptversammlung am 27.08.2004 beschlossen.